



Gemeindeamt Niederndorf
Bezirk Kufstein - Tirol
A-6342 Niederndorf

Photovoltaikförderung in der Gemeinde Niederndorf

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2022 unterstützt die Gemeinde Niederndorf die Errichtung von Photovoltaikanlagen, wobei folgende Voraussetzungen gegeben bzw. erfüllt sein müssen:

Richtlinien:

1. Die Photovoltaikförderung der Gemeinde Niederndorf ist pro Förderungswerber und Objekt lediglich einmalig möglich. Sie besteht in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von **€ 200,00 pro kWp (Kilowattpeak), höchstens jedoch € 2.000,00 pro Anlage.**
2. Die Photovoltaikanlage muss von einer Fachfirma ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Photovoltaikanlage ist dem Antrag beizulegen.
3. Dem Antrag ist zudem eine Bestätigung über die Entrichtung des Kaufpreises der Photovoltaikanlage anzuschließen.
4. Durch die Anbringung der Photovoltaikanlage darf keine Störung des Ortsbildes eintreten. Vor Anbringung der Photovoltaikanlage ist daher mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen.
5. Gemäß § 28 Abs. 2 lit. i + j TBO 2018 sind Photovoltaikanlagen von mehr als **20 m² Kollektorfläche** und Anlagen, die **nicht dach- bzw. wandparallel** installiert werden oder der Parallelabstand zur Dach- bzw. Wandoberfläche mehr als 30 cm beträgt, bei der Baubehörde unter Vorlage von Plänen (2-fache Ausfertigung) anzuzeigen.
6. Für die Gewährung der Photovoltaikförderung der Gemeinde, auf die im Übrigen kein Rechtsanspruch besteht, ist der **Gemeindevorstand** zuständig. Dem Gemeindevorstand sind vom Förderungswerber alle Unterlagen, die zur Beurteilung eines Förderungsbegehrens als notwendig erachtet werden, vorzulegen.
7. Gemäß der geltenden Vorschrift zum Schutz der Einsatzkräfte OVE R11-1 „Anlagenbuch laut ÖNORM/OVE E 8101-6“ ist ein Trennschalter pro Anlage einzubauen.
8. Auf der Außenmauer des Gebäudes ist im Nahbereich der Hausnummerntafel, in jedem Fall allerdings im Angriffswege der Feuerwehr, eine Hinweistafel „Photovoltaikanlage“ anzubringen.
9. Diese Förderung gilt für alle Anlagen, die nach dem 01.01.2022 errichtet wurden oder werden.

Niederndorf, 27.06.2022

Angeschlagen am: 28.06.2022

Abzunehmen am: 12.07.2022

Der Bürgermeister

Abgenommen am:

(Christian Ritzer



Dieses Dokument wurde von Christian Ritzer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.06.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.niederndorf.tirol.gv.at